

26. Kommt im Königreiche Sachsen den verpflichteten Trichinenschauern die Eigenschaft von Beamten ohne weiteres zu?

St.G.B. §. 359.

Sächs. Verordnung vom 21. Juli 1888.

III. Straffenat. Urth. v. ^{26. September}/_{3. Oktober} 1889 g. F. Rep. 1630/89.

I. Landgericht Leipzig.

Aus den Gründen:

Das angefochtene Urtheil beruht wesentlich auf der Annahme, daß der Angeklagte in seiner Eigenschaft als verpflichteter Trichinenschauer ein Beamter im Sinne des Strafgesetzbuches sei. Dieser Ausspruch hat jedoch in dem Urtheile eine rechtlich bedenkenfreie Begründung nicht gefunden.

Unbestritten ist, daß, da §. 359 St.G.B.'s nur die Bestimmung enthält, daß unter Beamten im Sinne dieses Strafgesetzes alle im Dienste des Reiches oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaates angestellten Personen zu verstehen sind, die Bedingungen einer solchen Anstellung dagegen nicht regelt, so wenig, wie den Umfang amtlicher Befugnis und Verpflichtung, die Frage, ob die im §. 359 bezeichnete Voraussetzung der Beamteneigenschaft zutreffe, in dem einzelnen Falle nach den Normen des hier für einschlagend zu achtenden besonderen Reichsgesetzes, oder sofern ein solches nicht Platz greift, der Landesgesetzgebung des betreffenden einzelnen Bundesstaates zu beantworten ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bb. 10 S. 325 flg.

Demgemäß war auch in der vorliegenden Sache bei dem Mangel einer die Entscheidungsnorm bietenden reichsgesetzlichen Vorschrift zu prüfen, ob im Königreiche Sachsen nach Landesrecht den verpflichteten Trichinenschauern die Eigenschaft von Beamten zuzugestehen sei. Die vorige Instanz hat diese Frage auf Grund folgender Erwägungen bejaht: Um den großen Gefahren vorzubeugen, welche durch Verwendung trichinenbehafteten Schweinefleisches als menschlichen Nahrungsmittels für weitere Kreise der Bevölkerung hervorgerufen zu werden pflegten, sei durch die Verordnung des sächsischen Ministeriums des Inneren vom 21. Juli 1888 die obligatorische Trichinenschau eingeführt worden. Der Staat übe die Trichinenschau aus durch die von den Gemeinden bestellten Trichinenschauer. Als solcher thätig zu werden, sei nicht jedermann berechtigt, es bedürfe vielmehr einer Zulassung, und es dürfe nur derjenige zugelassen werden, welcher bestimmte Vorbedingungen erfülle; derselbe müsse insbesondere seine technische Befähigung durch eine vor einer Behörde abgelegte Prüfung nachgewiesen haben, und es dürfe gegen seine Zuverlässigkeit kein Bedenken vorliegen. Die Verpflichtung geschehe durch die Amtshauptmannschaft, beziehentlich in Städten mit der revidierten Städteordnung durch die Stadträte, mittels Handschlages an Eidesstatt. Die Trichinenschauer unterständen der Beaufsichtigung von Seiten der Ortspolizeibehörde; in §. 13 der Verordnung sei auch bestimmt, daß und aus welchen Gründen Trichinenschauer unter Abforderung ihres Berechtigungsscheines wieder ausgeschlossen werden könnten. Jeder, welcher schlachten wolle, sei verpflichtet, vorher Anzeige an den Trichinenschauer

zu machen, und das Fleisch des geschlachteten Schweines dürfe nicht eher seiner Bestimmung, als Nahrung für Menschen zu dienen, zugeführt werden, als bis der Trichinenschauer die Trichinensfreiheit bezeugt habe. Hiernach werde der Trichinenschauer unter öffentlicher Autorität für die Zwecke des Staates thätig und sei als ein Beamter zu betrachten, welcher im mittelbaren Dienste eines Bundesstaates auf unbestimmte Zeit angestellt sei. Die Urteilsgründe weisen im übrigen noch darauf hin, daß die von den Trichinenschauern auszustellenden Befundscheine in Ansehung der darin bekundeten Thatsachen Beweis lieferten, während die von ihnen zu führenden Schanbücher eine Kontrolle sowohl über die Eigentümer der Schlachtstücke, als auch über die Trichinenschauer ermöglichen und dadurch auf eine genaue Beobachtung der im öffentlichen Interesse erteilten Vorschriften hinwirken sollten.

Die Frage, ob einer bestimmten Person die Eigenschaft eines Beamten zukomme, beantwortet sich nach Wortlaut und Sinn des §. 359 St.G.B.'s zunächst danach, ob diese Person zur Wahrnehmung von dem Staatszwecke unmittelbar oder mittelbar dienenden öffentlichen Funktionen durch die zuständige Behörde kraft eines besonderen formellen Aktes berufen, angestellt worden ist. Erst wenn dies nicht der Fall, wird zu prüfen sein, ob die von der betreffenden Person geübte dienstliche Thätigkeit nach ihrer Art und Beschaffenheit eine solche ist, daß daraus mit zwingender Notwendigkeit auf die Beamteneigenschaft geschlossen werden muß, insofern jene Thätigkeit nach staatsrechtlichen Grundsätzen nur im Falle der Ausübung durch einen öffentlichen Beamten Wirksamkeit im öffentlichen und im Rechtsleben erlangen kann.

Der erste Richter geht, wie die Begründung des Urteiles ergibt, selbst davon aus, daß dem Angeklagten F. nicht durch einen besonderen Akt der Staatsregierung die Beamteneigenschaft verliehen worden sei; der Angeklagte stand überhaupt nicht im unmittelbaren Dienste des Staates. Das Gericht stellt ebensowenig fest, daß dem Angeklagten von den Gemeindebehörden zu M. und den übrigen im Urteile genannten Orten die Ausübung der Trichinenschau, sei es als besonderer Fall, sei es kraft einer bestehenden allgemeinen ortsstatutarischen Vorschrift als ein Gemeindeamt übertragen worden sei. Der Vorderrichter hat vielmehr die Beamteneigenschaft F.'s ausschließlich aus dem

Zwecke der angezogenen Verordnung vom 21. Juli 1888 und aus einzelnen Bestimmungen derselben abgeleitet.

Richtig ist, daß durch diese Verordnung für das Königreich Sachsen innerhalb gewisser Grenzen für alle diejenigen, welche Schweinefleisch als menschliches Nahrungsmittel verwenden oder verwerten wollen, eine Zwangspflicht begründet worden ist, zuvor dieses Fleisch durch einen verpflichteten Trichinenschauer untersuchen zu lassen, damit derselbe feststelle, ob das Fleisch mit Trichinen behaftet sei, oder nicht. Es ist zuzugeben, daß die erwähnte Verordnung aus der vom Staate geübten allgemeinen gesundheitspolizeilichen Fürsorge hervorgegangen, also Ausfluß der Staatspolizeigewalt ist, und daß ihre Vorschriften dieses polizeiliche Interesse wahrnehmen wollen, daß also die Ausführung der vorgeschriebenen Maßnahmen im staatlichen Interesse gefordert wird und erfolgt, die Trichinenschauer bei Vornahme der ihnen zugewiesenen Funktionen im öffentlichen Interesse thätig sind. Allein der Umstand, daß jemand gewisse Dienste leistet, welche durch das öffentliche Interesse geboten erscheinen, genügt für sich allein nicht, um den Schluß zu rechtfertigen, daß demselben nach dem Willen der Staatsgewalt die Eigenschaft eines im unmittelbaren oder mittelbaren Dienste des Staates stehenden Beamten beizumehne. Die Interessen des Staates sind von der mannigfaltigsten Art. Je nach Inhalt und Richtung derselben werden auch ganz verschiedene Mittel und Wege ihrer Befriedigung sich darbieten. Der Staat kann als durch das staatliche Interesse geboten ansehen, daß gewisse, nicht schon in der allgemeinen Leistungspflicht der Staatsunterthanen begründete, dem öffentlichen Interesse dienende Funktionen von Personen vorgenommen werden, welche in bezug hierauf seiner Dienstgewalt unterliegen, sodas sie zur Erfüllung der ihnen aufgetragenen und von ihnen übernommenen Leistungen im Aufsichtswege gezwungen werden und sich denselben nicht einseitig und nach Willkür entziehen können. Der Staat kann sich andererseits damit begnügen, die Leistung bestimmter im öffentlichen Interesse liegender Dienste durch den Abschluß rein privatrechtlicher Verträge sich zu sichern. Der Staat kann endlich in gewissen Fällen sein Interesse an der Ausführung besonderer Maßnahmen und Vorkehrungen schon dann für befriedigt ansehen, wenn ihm nur der glaubhafte Nachweis erbracht wird, daß jene Maßnahmen und Vorkehrungen in zweckentsprechender Weise, also insbesondere durch

hierzu anerkannt befähigte Personen ausgeführt worden sind, ohne daß es ihm notwendig erscheint, hinsichtlich dieser Personen eine Dienstgewalt in Anspruch zu nehmen und sie seinem Organismus als Glieder desselben einzufügen. Letzteres wird namentlich im Gebiete der Polizei im weiteren Sinne nicht selten als ausreichend sich darstellen. In dieser Beziehung möge hier nur darauf hingewiesen werden, daß, während durch das Reichsgesetz vom 8. April 1874 in klarer Weise aus gesundheitspolizeilicher Fürsorge der Impfwang im Deutschen Reiche eingeführt worden ist, sodaß, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, jedes Kind geimpft werden muß, doch nach §. 8 des Gesetzes die Impfung mit der Wirkung, daß hierdurch den gesetzlichen Anforderungen genügt ist, nicht bloß durch die eigentlichen Impfpärzte, sondern auch durch alle anderen Ärzte vorgenommen werden kann, zweifellos aber doch den letzteren durch die Erteilung dieser Befugnis nicht die Eigenschaft von Beamten, sei es auch nur insoweit sie Impfungen vornehmen, verliehen worden ist. Läßt sich daher in dem Umstande allein, daß die Trichinenschauer Funktionen erfüllen, welche einem öffentlichen Interesse dienen, eine hinreichende Stütze für die Annahme, daß die Trichinenschauer Beamte seien, nicht finden, so mußte sich weiter fragen, ob die Ministerialverordnung vom 21. Juli 1888 besondere Bestimmungen enthalte, welche eine solche Annahme zu rechtfertigen vermögen. Die vorige Instanz hat diese Frage bejaht; es hat ihr jedoch hierin nicht beigeppflichtet werden können.

Sowenig die angezogene Verordnung eine Bestimmung enthält, welche zum Ausdrucke brächte, daß der Staat es für seine Aufgabe erachtet habe, Trichinenschauer als seine Organe, als seine Beamte, anzustellen, ebensowenig findet sich in derselben eine Vorschrift, welche diese Pflicht den Gemeindebehörden zuwiese. Der §. 6 spricht vielmehr nur aus, die sämtlichen Gemeindebehörden hätten dafür besorgt zu sein, daß für den Bereich der betreffenden Gemeinde verpflichtete Trichinenschauer in ausreichender Zahl vorhanden seien, um dem Bedürfnisse genügen zu können. Nur also im allgemeinen die Fürsorge für das tatsächliche Vorhandensein einer das Bedürfnis deckenden Anzahl geeigneter, nämlich geprüfter, Trichinenschauer wird den Gemeindebehörden zur Pflicht gemacht, dagegen ist die Frage, auf welchem Wege die Gemeindebehörden diese Fürsorge zu betätigen haben, welche

Stellung die verpflichteten Trichinenschauer der Gemeindebehörde gegenüber einnehmen sollen, völlig offen gelassen.

Die Vorschrift der Verordnung, daß die zu bestellenden Trichinenschauer ihre Sachkenntnis durch eine vor einer königl. Behörde abzulegende Prüfung nachgewiesen haben müssen, und daß gegen ihre Zuverlässigkeit kein Bedenken vorliegen dürfe, ist für die hier zu beantwortende Frage ohne Gewicht. Die Staatsregierung konnte die Bedingungen vorschreiben, unter denen sie den gutachtlichen Aussprüchen von Trichinenschauern, die nicht als öffentliche Beamte angestellt sind, überhaupt Anerkennung gewähren und Wirksamkeit zugestehen wolle. Vorschriften ähnlichen Inhaltes kommen auch in Ansehung anderer Gewerbe und Beschäftigungen vor, rücksichtlich deren kein Zweifel besteht, daß die sie ausübenden Personen Beamte nicht sind. Das nämliche gilt von der Bestimmung in §. 27 der Verordnung. Die eidliche Verpflichtung der Trichinenschauer ist im Zweifel als nur auf der Vorschrift des §. 36 Biff. 1 Gem.D. beruhend anzusehen, sie bezweckt und wirkt daher nur, die besondere Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit der von den Trichinenschauern ausgehenden Gutachten und Befundungen zu verbürgen. Eine derartige eidliche Verpflichtung eines Gewerbetreibenden ist, wie vom Reichsgerichte bereits früher anerkannt, für sich allein nicht genügend, um die Annahme zu begründen, daß der betreffende Gewerbetreibende öffentlicher Beamter sei. Nicht von entscheidender Bedeutung ist hiernächst die Bestimmung in §. 13 Abs. 1 der Verordnung, wonach die Ortspolizeibehörden die Ausübung der Trichinenschau durch geeignete und dazu befähigte Personen zu beaufsichtigen haben. Ein gleiches Aufsichtsrecht übt aus polizeilichem Interesse der Staat teils unmittelbar, teils mittelbar durch die Gemeindebehörden auch in Ansehung vieler anderer Gewerbe aus, deren Betrieb zweifellos die Eigenschaft eines Beamten nicht begründet. Nicht durchschlagend ist endlich auch die Vorschrift in §. 13 Abs. 2, zufolge welcher Trichinenschauer, welche sich als unzuverlässig erweisen, oder nicht mehr geeignete Mikroskope besitzen, je nach den Umständen zur Wiederholung ihrer Unterweisung und Befähigungsprüfung, beziehentlich Beschaffung eines geeigneten Instrumentes angehalten oder durch die Medizinalpolizeibehörde von der Berechtigung zur Ausübung der Trichinenschau unter Abforderung ihres Berechtigungsausweises ausgeschlossen werden können. Denn da die Staatsregierung die Be-

dingungen festsetzen durfte, unter denen sie den Gutachten und Befundungen auch solcher Trichinenschauer, welche nicht als Beamte angestellt seien, ihrerseits Anerkennung und Wirksamkeit zugestehen wolle, so durfte sie selbsteinleuchtend auch aussprechen, daß sie bei Wegfall dieser Voraussetzungen diese Anerkennung und Wirksamkeit versage, und die Form festsetzen, in welcher dieser Ausspruch erfolgen solle. Unter diesen Umständen läßt sich aus der angezogenen Vorschrift ein Schluß auf die Beamteneigenschaft der verpflichteten Trichinenschauer nicht ziehen.

Nach dem vorstehend Ausgeführten erweisen sich die sämtlichen Gründe, auf welche der erste Richter seine Annahme, daß im Königreiche Sachsen den verpflichteten Trichinenschauern die Eigenschaft öffentlicher Beamten von selbst zustehet, gestützt hat, als nicht ausreichend, diese Folgerung zu rechtfertigen. Nach Ansicht des Revisionsgerichtes liegen vielmehr noch einige, in dem angefochtenen Urtheile nicht berührte, Umstände vor, welche darauf hinweisen, daß es nicht in der Absicht der sächsischen Staatsregierung gelegen hat, den von den Gemeindebehörden zu bestellenden verpflichteten Trichinenschauern die Eigenschaft von Beamten ohne weiteres einzuräumen. Die erwähnte Ministerialverordnung bezeichnet in §. 1 diejenigen, welche in Zukunft die hier in Frage kommenden Untersuchungen vorzunehmen haben, als „hierzu obrigkeitlich verpflichtete Sachverständige“, belegt gleichermaßen in §. 6 die verpflichteten Trichinenschauer mit der Benennung „die bestellten Sachverständigen“ und gebraucht nirgends für dieselben einen Ausdruck, welcher die Beamteneigenschaft in unzweifelhafter Weise anzeigte. Die Verordnung enthält ferner keine Vorschrift des Inhaltes, daß die verpflichteten Trichinenschauer den ihnen von seiten des Publikums zugehenden Aufträgen entsprechen müssen, dieselben abzulehnen nicht berechtigt und gegenteiligen Falles der Behörde gegenüber verantwortlich sind. Die Verordnung enthält ebensowenig eine Bestimmung des Inhaltes, daß zur Untersuchung von Schweinefleisch auf Trichinen nur ein für den betreffenden Gemeindebezirk verpflichteter Trichinenschauer zuständig sei. Das sächsische Ministerium des Inneren hat im Gegentheil in einer Verordnung vom 18. September 1888,

Johne, Der Trichinenschauer S. 132,

sich dahin ausgesprochen, daß zur Untersuchung von geschlachteten

Schweinen, Schweinefleisch u jeder in Sachsen verpflichtete Trichinenschauer, daher nicht bloß der für den Bereich des betreffenden Ortes verpflichtete, mit der Wirkung berechtigt ist, daß damit den Vorschriften der Verordnung vom 21. Juli 1888 Genüge geschieht, und dasselbe hat nur in der Verordnung vom 21. November 1888 (Fohn, a. a. O.) es den Gemeindebehörden überlassen, ortstatutarisch eine abweichende Bestimmung zu treffen.

Die Verordnung enthält endlich keine Vorschrift, welche der Staatsregierung oder der Gemeindebehörde eine dienstliche Zwangsgewalt gegen die verpflichteten Trichinenschauer einräumte, dergestalt, daß dieselbe befugt wäre, die letzteren zu getreuer und gewissenhafter Erfüllung der ihnen zugewiesenen Funktionen durch Zwang anzuhalten und im Unterlassungsfalle sie im Disziplinarwege zu strafen.

Auf der anderen Seite kann nicht für die Beamteneigenschaft der verpflichteten Trichinenschauer geltend gemacht werden, daß denselben durch die Verordnung und deren Anlage eine Reihe von Verpflichtungen in betreff der von ihnen auszustellenden Zeugnisse und zu führenden Bücher, sowie bei Vorfinden von Trichinen in den von ihnen untersuchten Fleischteilen wegen Erstattung von Anzeige an die Behörde auferlegt worden ist. Verpflichtungen gleicher oder ähnlicher Art werden bekanntlich vom Staate vielfach aus polizeilichen, namentlich auch gesundheitspolizeilichen Rücksichten verschiedenen Gewerbetreibenden und auch kein Gewerbe betreibenden Personen auferlegt (vgl. auch die hier in Frage stehende Ministerialverordnung), ohne daß die hierdurch getroffenen Personen damit zu Beamten würden.

Aus diesen Erwägungen hat die Annahme des Vorderrichters, daß aus den Vorschriften der Ministerialverordnung vom 21. Juli 1888 die Beamteneigenschaft der verpflichteten Trichinenschauer von selbst folge, für rechtsirrig erachtet werden müssen; es ist vielmehr davon auszugehen, daß jene Vorschriften die gegenteilige Folgerung begründen.

Wenn vom Reichsgerichte in anderen, früher von ihm entschiedenen Rechtsfällen,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 4 S. 422, Bd. 17 S. 94,
Bd. 19 S. 180. 197,

die Ansicht, daß die verpflichteten Trichinenschauer als mittelbare Staatsbeamte anzusehen seien, gebilligt worden ist, so handelte es sich

in jenen Fällen um andere bundesstaatliche Gebiete und um wesentlich anders gestaltete unterliegende Verhältnisse.

Da die erkannte Beurteilung auf der vorstehend bezeichneten irrigen Annahme der Vorinstanz beruht, so mußte in Beachtung der eingelegten Revision das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen werden. In der letzteren Beziehung war zu erwägen: Nach §. 14 der Verordnung vom 21. Juli 1888 sind „örtliche Festsetzungen (durch Statut oder Regulativ) zulässig, insoweit dadurch mindestens den Vorschriften der Verordnung entsprochen wird.“ Hier- nach erscheint es zulässig, daß eine einzelne Gemeindebehörde durch besonderes Ortsstatut den von ihr bestellten verpflichteten Trichinenschauern die Eigenschaft von Gemeindebeamten einräumt. Im Mangel einer gegenteiligen Feststellung des Vorderrichters bleibt die Möglichkeit offen, daß für die Gemeinden, welche den Angeklagten F. als verpflichteten Trichinenschauer bestellt haben, eine solche statutarische Vorschrift bestehe. Wäre dies der Fall, so würde allerdings in Frage kommen, ob nicht die Beurteilung des Angeklagten aus dem von der ersten Instanz geltend gemachten Gesichtspunkte sich rechtfertigen lasse. Jener Punkt bedarf daher noch der Erörterung. Ergiebt die letztere, daß eine statutarische Vorschrift des angegebenen Inhaltes nicht vorhanden ist, so wird von dem Instanzrichter geprüft werden müssen, ob etwa und inwiefern die Handlung des Angeklagten von einem anderen Gesichtspunkte aus als strafbar sich darstelle.